

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2004-11-16

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,  
Schule, Sport und Freizeit  
Bearbeiter: Frau Rönck  
Telefon: 545-2000

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00172/2004/1

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss  
Ausschuss für Kultur, Sport und Schule  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)

### Beschlussvorschlag

Der Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) für die Landeshauptstadt Schwerin wird zugestimmt.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern erhalten Schulen in öffentlicher Trägerschaft in der Regel leihweise Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes verwendet werden.

Die leihweise Überlassung von Schulbüchern erfolgte bisher durch aktenkundige Belehrung von Schülern und Eltern bezüglich der Handhabung mit Leihexemplaren (pflegerischer Umgang, ordentlicher Einband etc.). Die Verfahrensweise wird insofern mit dem § 3 der Schulbuchordnung konkretisiert.

Schulbücher werden in der Regel über einen Zeitraum von 5 Jahren eingesetzt.

Auf Grund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern kann der Schulträger durch Verwaltungsakt (OVG Lüneburg) etwaige Ansprüche gegenüber Eltern und Schülern nicht geltend machen.

Mit der Herausgabe der Benutzungs- und Entgeltordnung erhalten die Schulen eine Grundlage in der Vorgehensweise für Ersatzleistungen und Verlust von Schulbüchern.

In der Vergangenheit wurden Ersatzleistungen häufig aus den sogenannten „Schulbuchnachlässen/Rabatten“ der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Schulbuchbeschaffung vorgenommen.

Mit der Umsetzung dieser Schulbuchordnung soll erreicht werden, dass die erbrachten

Einnahmen zur Absicherung des Schulbuchbestandes denjenigen Schulen zufließen, die den Ersatzanspruch geltend gemacht haben und somit die Gesamtausgaben in der Lernmittelbeschaffung durch die Position „Wiederbeschaffung“ sich nicht erhöhen.

**2. Notwendigkeit**

entfällt

**3. Alternativen**

entfällt

**4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

entfällt

**5. Finanzielle Auswirkungen**

Durch o. g. Maßnahme werden dem Einzelplan 2 – Schule, Gruppe 11000, 10.000 € jährlich zugeführt.

Die Einnahmen sind zweckentsprechend für die Beschaffung von Schulbüchern zu verwenden.

**über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----**

**Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen in der Einnahmegruppe 11000 – Einnahmen aus Entgelten – in nachfolgenden Unterabschnitten:**

2100 – Grundschulen	1.000,00 €
2200 – Realschulen	1.000,00 €
2300 – Gymnasien	1.000,00 €
2400 – BS Technik	1.000,00 €
2422 – BS Wirtschaft und Verwaltung	1.000,00 €
2423 – BS Bautechnik	1.000,00 €
2424 – BS Gewerbe, Gartenbau und Sozialwesen	1.000,00 €
2428 – Berufsschulförderzentrum Schwerin – Westmecklenburg	1.000,00 €
2701 – Förderschulen	1.000,00 €
2800 – Gesamtschule	1.000,00 €

**Anlagen:**

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)

gez. Wolfgang Schmüling  
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister